

Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf Straßen und Anlagen in der Stadt Lebach

vom 01.03.2022

Aufgrund der §§ 1, 8, 59, 60, 63 und 76 des Saarländischen Polizeigesetzes (SPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2001 (Amtsblatt I S. 1074), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6./7.10.2020 (Amtsblatt I S. 1133), wird vom Bürgermeister der Stadt Lebach als Ortspolizeibehörde für das Gebiet der Stadt Lebach folgende Polizeiverordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Öffentliche Straßen und Anlagen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Geltungsbereich

II. Abschnitt

Sicherheit und Ordnung der öffentlichen Straßen

- § 3 Hausnummerierungen
- § 4 Anbringen von Hinweisschildern
- § 5 Schneeüberhänge und Eiszapfen
- § 6 Markisen, Blumenkästen und Blumentöpfe
- § 7 Auffahrtsrampen in Straßenrinnen
- § 8 Einfriedung an Straßen
- § 9 Bäume und Sträucher
- § 10 Inline-Skaten, Skateboard-, Rollschuh, Rollerfahren

III. Abschnitt

Sicherheit und Ordnung der öffentlichen Anlagen

- § 11 Sicherheit und Ordnung der öffentlichen Anlagen

IV. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

- § 12 Lärmbelästigung
- § 13 Betteln und ähnliche Tätigkeiten
- § 14 Verzehr alkoholischer Getränke, Rauschmittel
- § 15 Zelten und Übernachten
- § 16 Hunde
- § 17 Tauben, wildlebende Tiere
- § 18 Reinigen von Fahrzeugeugen und ölhaltigen Gegenständen
- § 19 Plakatierungsverbot
- § 20 Verunreinigungen und Verunstaltungen
- § 21 Öffentliche Abfallbehälter
- § 22 Abfallgefäße, Wertstoffsäcke, Sperrmüll
- § 23 Verbrennen von Gegenständen

V. Abschnitt

Schlussvorschriften

- § 24 Ausnahmen
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Inkrafttreten

I. Abschnitt

Öffentliche Straßen und Anlagen

§ 1 Allgemeines

Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen hat sich jeder unter Beachtung der Regeln der gegenseitigen Rücksichtnahme so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

§ 2 Geltungsbereich

Die nachstehenden Vorschriften enthalten Regelungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

1. auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Sinne des § 2 des Saarländischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung von 15. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 969), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.10.2003 (Amtsbl. S. 2874) und das § 1 des Bundesfernstraßengesetzes in der Neufassung des Gesetzes vom 28.07.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147),

- hierzu gehören insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Durchlässe, Tunnel, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, der Luftraum über dem Straßenkörper sowie die Geh- und Radwege, das Zubehör, nämlich die Verkehrszeichen und Einrichtungen, Beleuchtungseinrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung,

2. in öffentlichen Anlagen

- hierzu zählen insbesondere alle öffentlichen Grünanlagen, Anpflanzungen, Badeanstalten, Liegewiesen, Badeplätze, Friedhöfe, Begräbnisplätze außerhalb von Friedhöfen, Denkmäler, Brunnen, allgemein zugängliche Sportanlagen außerhalb festgelegter Benutzungszeiten, Spielplätze, städtische Schulhöfe, städtische Anlagen von vorschulischen Einrichtungen, öffentliche Bedürfnisanstalten, öffentliche Parkplätze, Waldungen, Schutzhütten, Ufer und Gewässer

und

3. an Wertstoffcontainerplätzen.

II. Abschnitt

Sicherheit und Ordnung der öffentlichen Straßen

§ 3 Hausnummerierung

(1) Jeder Eigentümer oder sonst dingliche Berechtigte eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer zu versehen (§ 126 Abs. 3 Baugesetzbuch).

(2) Die Hausnummer muss vom Gehweg aus bei Tageslicht einwandfrei lesbar, straßenseitig neben oder über dem Gebäudeeingang befestigt sein. Sie ist an der zur Straße gelegenen Gebäudewand oder Einfriedung anzubringen, wenn der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite liegt. Die Hausnummer ist unmittelbar am Eingang zum Grundstück anzubringen, wenn sie an der Gebäudewand vom Gehweg aus nicht deutlich zu erkennen ist.

§ 4 Anbringung von Hinweisschildern

(1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte hat das Anbringen von Schildern, die der Bezeichnung der Straße, der Stadtvermessung und den Brandschutzeinrichtungen dienen oder sonst im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, auf seinem Grundstück oder an seinem Gebäude zu dulden. Private Hinweisschilder an Straßen dürfen ohne Genehmigung nicht angebracht werden.

(2) Der Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte hat ferner zu dulden, dass öffentliche Arbeiten, die zur Abwehr von konkreten Gefahren erforderlich sind, auf seinem Grundstück von den hierzu Beauftragten durchgeführt werden.

§ 5 Schneeüberhänge und Eiszapfen

(1) Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden sind vom Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht.

(2) Ist die unverzügliche Beseitigung nicht möglich, muss der Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte die Gefahrenstelle absperren. Zuvor ist die Ortpolizeibehörde zu benachrichtigen. Bei unmittelbarer Gefahr oder bei Unerreichbarkeit ist die Ortpolizeibehörde über die erfolgte Absperrung unverzüglich zu unterrichten.

§ 6 Markisen, Blumenkästen und Blumentöpfe

Markisen, Blumentöpfe, Blumenkästen und sonstige an Gebäuden befestigte oder mit ihnen verbundene Gegenstände müssen gegen das Herabfallen in den öffentlichen Verkehrsraum gesichert sein.

§ 7 Auffahrtsrampen in Straßenrinnen

Der Einbau fester Auffahrtsrampen in Straßenrinnen zum Überfahren von Bordsteinen ist verboten. Bewegliche Rampen oder Keile dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Sie sind nach der Benutzung von der Straße zu entfernen.

§ 8 Einfriedungen an Straßen

Einfriedungen an Straßen sind so anzulegen und zu unterhalten, dass Schäden durch Nägel, Stacheldraht oder andere spitze bzw. scharfe Gegenstände nicht entstehen. Durch die Einfriedung darf der Straßenverkehr nicht gefährdet werden.

§ 9 Bäume und Sträucher

(1) Bäume, Hecken und Buschwerk an öffentlichen Straßen und Einmündungen sind so zu beschneiden, dass der Verkehrsraum nicht eingeengt, die Sicht nicht behindert, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt und die Straßenbeleuchtung nicht beeinträchtigt wird. Über Gehwegen muss ein Freiraum von mindestens 3,00 m Höhe, über Fahrbahnen von mindestens 4,50 m Höhe freigehalten werden.

(2) Bäume, Hecken und Buschwerk dürfen nicht in der Verkehrsraum hineinragen und müssen mindestens 0,70m vor dem Fahrbahnrand bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigeschnitten sein.

(3) Nicht mehr standsichere Bäume und ausgedörrte Äste sind so rechtzeitig zu entfernen, dass sie nicht in den Verkehrsraum fallen können.

§ 10 Inline-Skaten, Skatboard-, Rollschuh-, Rollerfahren

(1) Das Inline-Skaten, Skateboardfahren, Rollschuhfahren, Rollerfahren oder Vergleichbares ist auf den Straßen und Plätzen, in Tiefgaragen und auf Parkdecks verboten.

(2) Auf Gehwegen sind die in Abs. 1 genannten Tätigkeiten erlaubt, wenn eine Gefährdung oder wesentliche Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. In Fußgängerzonen ist das Fahren nur in Schrittgeschwindigkeit erlaubt.

III. Abschnitt

Sicherheit und Ordnung der öffentlichen Anlagen

§ 11 Sicherheit und Ordnung der öffentlichen Anlagen

(1) Jeder Besucher einer öffentlichen Anlage (§ 2 Nr. 2) hat sich so zu verhalten, dass die Zweckbestimmung nicht beeinträchtigt wird.

In den öffentlichen Anlagen ist deshalb insbesondere verboten:

1. das Benutzen zu gewerblichen Zwecken, insbesondere das Durchführen von Werbeveranstaltungen, das Anbringen von Werbeanlagen, das Verteilen von Flugblättern und sonstiger Druckschriften sowie die Darbietung von Musik;

2. das Befahren mit Fahrzeugen und das Parken sowie das Abstellen derselben, ausgenommen sind zum Befahren und Parken zugelassene Anlagen;

3. das Baden in Gewässern und das Betreten der Eisflächen auf Weihern und sonstigen Gewässern vor Freigabe durch die Ortspolizeibehörde;

4. das Ausüben gefährdender Ball- und Bewegungsspiele, insbesondere Skateboardfahren, Inline-Skaten, Rollschuhfahren, Rollerfahren, Fußball, Tennis und vergleichbare Spiele, es sei denn, dass bestimmte Flächen hierzu besonders ausgewiesen sind;

5. das Benutzen der in den Anlagen und auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte durch Jugendliche über 14 Jahren;

6. der Aufenthalt auf Spielplätzen in der Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr;

(2) Die Wege der öffentlichen Anlagen sind der Benutzung durch Fußgänger vorbehalten, soweit nicht durch besondere Hinweisschilder darüber hinaus eine andere Benutzung zugelassen ist. Kinderwagen, Krankenfahrräder und Fahrräder dürfen auf den Wegen geschoben werden. Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr ist die Benutzung von Fahrrädern auf den Wegen der öffentlichen Anlagen gestattet.

IV. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Lärmbelästigung

Ruhestörendes Verhalten, insbesondere Lärmen, der Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumente sowie anderen mechanischen oder elektroakustischen Geräten zur Lauterzeugung in einer Lautstärke, die eine erhebliche Belästigung darstellen, ist verboten. Dies gilt nicht bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die der Brauchtumpflege dienen sowie bei amtlichen Durchsagen.

§ 13 Betteln und ähnliche Tätigkeiten

Betteln und Anpöbeln durch aggressives körpernahes Verhalten sind, ebenso wie beispielsweise das Wahrsagen, Handlinien lesen, Karten legen, verboten.

§ 14 Verzehr alkoholischer Getränke, Rauschmittel

Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist der Konsum von Alkohol oder anderer berauschender Mittel verboten, wenn als Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Beschimpfungen, Grölen, Anpöbeln, Werfen, Liegenlassen oder Zerschlagen von Flaschen oder anderer Behältnisse, durch Notdurftverrichtung, Erbrechen, Eingriffe in den Fußgänger- und/oder Fahrzeugverkehr, gefährdet, in unzumutbarer Weise behindert, belästigt oder verängstigt werden.

§ 15 Zelten und Übernachten

(1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist das Übernachten im Freien sowie das Aufstellen und Benutzen von Zelten, Wohnmobilen, Campingwagen und diesen vergleichbaren Gegenständen außerhalb genehmigter Camping- und Zeltplätze verboten.

(2) Unter dieses Verbot fällt nicht das Ruhen oder Übernachten in Wohnmobilen und Campingwagen auf Reisen zum Zwecke der Wiederherstellung der körperlichen Fahrtüchtigkeit.

§ 16 Hunde

(1) Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht frei herumlaufen. Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen, sofern nicht durch Beschilderung Ausnahmen zugelassen sind. Wer Hunde mit sich führt, hat dafür Sorge zu tragen, dass Personen und Tiere nicht gefährdet oder Sachen beschädigt werden.

(2) Die Mitnahme von Hunden auf Kinderspielplätze, Liegewiesen, Badeanstalten, Badeplätze, Sportanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe sowie in Anlagen von vorschulischen Einrichtungen ist verboten.

(3) Den Führern von Hunden ist es untersagt, ihre Hunde auf öffentlichen Straßen oder Anlagen abkoten zu lassen, ohne die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen. Sie sind verpflichtet, einen geeigneten Hundekotbeutel mitzuführen und ihn im Bedarfsfall ordnungsgemäß zu entsorgen.

(4) Hunde müssen sich im Wald sowie in der sonstigen, allgemein zugänglichen Feldflur jederzeit im Sicht- und Einwirkungsbereich des Hundeführers befinden. Sie müssen sofort an die Leine genommen werden, wenn sich Personen oder andere Hunde nähern. Der Leinenzwang gilt nicht für Jagdhunde im waidgerechten Einsatz und für Dienst- und Blindenhunde.

(5) Übermäßiges und andauerndes Bellen von Hunden, das die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft in erheblichem Maße stört oder die Gesundheit anderer schädigt, ist durch den Hundehalter durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Dies gilt insbesondere zur Nachtzeit.

§ 17 Tauben, wildlebende Tiere

(1) Das Füttern verwilderter Tauben ist verboten. Das Verbot umfasst auch das Ausstreuen von Futter, das von Tauben erfahrungsgemäß aufgenommen wird.

(2) Das Füttern von wildlebenden Tieren in öffentlichen Anlagen ist verboten.

§ 18 Reinigen von Fahrzeugen und ölhaltigen Gegenständen

Motor- und Unterbodenwäsche an Fahrzeugen sowie die Reinigung von Gegenständen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere wassergefährdende Stoffe oder Flüssigkeiten auf die Straße, in den Untergrund oder in das Kanalnetz gelangen können, sind verboten.

§ 19 Plakatierungsverbot

(1) Es ist untersagt, öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen sowie die zu ihnen gehörenden Einrichtungen ohne Gestattung zu plakatieren. § 15 Abs. 1 i.V.m. § 65 Abs. 1 Nr. 26 der Landesbauordnung des Saarlandes bleibt unberührt.

(2) Wer entgegen dem Verbot des Absatzes 1 Plakatanschläge anbringt oder veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den mit den jeweiligen Plakatanschlägen hingewiesen wird.

§ 20 Verunreinigungen und Verunstaltungen

(1) Straßen und Anlagen sowie deren Ausstattung, insbesondere Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Kabelkästen, Denkmäler, Wände, Bäume, Einfriedungen, Bauzäune,

Schilder, Masten, Bänke und Pflanzschalen dürfen nicht beschmutzt, beschmiert, beklebt, bemalt, beschriftet oder besprüht werden.

(2) Auf Straßen und in Anlagen ist das Wegwerfen von Abfällen (z.B. Pappsteller, Getränkebecher, Blechdosen, Kaugummi, Zigarettenschachteln, Zeitungen usw.) verboten.

(3) Wer entgegen den Verboten des Absatzes 1 und 2 handelt oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter von Festen und Darbietungen gleich welcher Art auf Straßen und in Anlagen.

(4) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss in der Nähe einen Abfallkorb aufstellen und nach Bedarf regelmäßig entleeren. Außerdem muss er im Umkreis von 50 Metern um die Verkaufsstelle alle Rückstände der von ihm verkauften Waren beseitigen.

§ 21 Öffentliche Abfallbehälter

(1) In öffentlich zugänglichen Abfallbehältern/Papierkörben dürfen keine Haus-, Garten- oder Gewerbeabfälle eingeworfen werden. Sie sind lediglich zur Aufnahme kleinerer Abfallmengen bestimmt. Zigaretten, Streichhölzer u.ä. sind vor dem Einwerfen zu löschen.

(2) In Wertstoffsammelbehälter dürfen nur dem Sammelzweck dienende Wertstoffe von Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr eingeworfen werden. An Sonn- und Feiertagen ist das Einwerfen verboten.

(3) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben den zu ihrer Aufnahme bestimmten Behältern (Wertstoffcontainer) anzulagern.

§ 22 Abfallgefäße, Wertstoffsäcke, Sperrmüll

(1) Abfallgefäße sind unverzüglich nach Abfuhr, spätestens am darauffolgenden Tag bis 07.00 Uhr, von öffentlichen Straßen und Anlagen zu entfernen.

(2) Abfallgefäße und Wertstoffsäcke sind frühestens am Vorabend des Abfuhrtages im öffentlichen Verkehrsraum zur Abholung bereitzustellen bzw. bereitzulegen.

(3) Sperrmüll ist so zur Abfuhr bereitzulegen, dass keine Gefährdung oder Behinderung des Fahrzeug- oder Fußgängerverkehrs entstehen. Die Gegenstände dürfen erst am Tag vor dem zugeteilten Abfuhrtermin in den öffentlichen Verkehrsraum verbracht werden.

(4) Nach der Abfuhr verbliebene Müllreste sind unverzüglich vom Eigentümer oder Besitzer zu entfernen.

§ 23 Verbrennen von Gegenständen

Im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung ist das Verbrennen von Gegenständen verboten. Desweiteren dürfen Rauch, Dämpfe und Gase nicht unmittelbar von Grundstücken in den Straßenraum eingeleitet werden.

V. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 24 Ausnahmen

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung können in begründeten Einzelfällen, sofern es mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist, vom Bürgermeister als Ortspolizeibehörde auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Die Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung müssen mindestens eine Woche vor der erlaubnispflichtigen Handlung bei dem Bürgermeister als Ortspolizeibehörde eingehen. Die Ausnahmegenehmigung kann auf Widerruf, befristet sowie mit Auflagen und unter Bedingungen erteilt werden. Der Widerruf ist möglich, sobald Tatsachen, die für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung maßgebend waren, weggefallen sind oder wenn wichtige Gründe den Widerruf rechtfertigen.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 63 des Saarländischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich behindert oder fahrlässig

1. entgegen § 1 andere schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt;

2. entgegen § 3 ein bebautes Grundstück nicht in der vorgeschriebenen Weise mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer versieht;

3. entgegen § 4 Abs.1 das Anbringen von Schildern nicht duldet, die der Bezeichnung der Straße, der Stadtvermessung oder den Brandschutzeinrichtungen dienen oder sonst im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind oder private Hinweisschilder an Straßen ohne Gestattung anbringt;

4. entgegen § 4 Abs. 2 die Durchführung von öffentlichen Arbeiten, die zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, nicht duldet;

5. entgegen § 5 Abs. 1 Schneeüberhänge oder Eiszapfen an Gebäuden nicht unverzüglich entfernt, obwohl die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht;

6. entgegen § 5 Abs. 2 die Ortspolizeibehörde nicht benachrichtigt bzw. die Gefahrenquelle nicht absperrt;

7. entgegen § 6 Markisen, Blumentöpfe, Blumenkästen und sonstige am Gebäude befestigte oder mit ihm verbundene Gegenstände nicht gegen Herabfallen in den öffentlichen Verkehrsraum sichert;

8. entgegen § 7 feste Auffahrtsrampen in Straßenrinnen zum Überfahren der Bordsteine einbaut, durch die Benutzung beweglicher Rampen oder Keile die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt oder diese nicht sofort nach deren Benutzung von der Straße entfernt;

9. entgegen § 8 Einfriedungen an Straßen so anlegt oder unterhält, dass Schäden durch Nägel, Stacheldraht oder andere spitze bzw. scharfe Gegenstände entstehen können, sowie durch Einfriedungen den Straßenverkehr gefährdet;

10. entgegen § 9 Abs. 1 Bäume, Hecken und Buschwerk an öffentlichen Straßen und Einmündungen so belässt, dass der Verkehrsraum eingeengt, die Sicht behindert, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen verdeckt oder die Straßenbeleuchtung beeinträchtigt werden oder über Gehwegen einen Raum von mindestens 3 m Höhe, über Fahrbahnen von mindestens 4,50 m Höhe nicht freihält;
11. entgegen § 9 Abs. 2 Bäume, Hecken und Buschwerk in den Verkehrsraum hineinragen, diese nicht mindestens 0,70 m vor dem Fahrbahnrand enden lässt oder in diesem Abstand zum Fahrbahnrand bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m nicht frei schneidet;
12. entgegen § 9 Abs. 3 nicht mehr standsichere Bäume und ausgedörrte Äste nicht rechtzeitig fällt oder aus den Bäumen herausschneidet, damit diese nicht in den Verkehrsraum fallen;
13. entgegen § 10 Abs. 1 auf Fahrbahnen, in Tiefgaragen und auf Parkdecks Inline-Skater, Skateboard, Rollschuh, Roller oder Vergleichbares fährt;
14. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 auf Gehwegen durch Inline-Skateten, Skateboardfahren, Rollschuhfahren, Rollerfahren oder Vergleichbares andere Verkehrsteilnehmer gefährdet oder wesentlich behindert;
15. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 in Fußgängerzonen nach Satz 1 nicht Schrittgeschwindigkeit fährt;
16. entgegen § 11 Abs. 1 Ziffer 1 öffentliche Anlagen zu gewerblichen Zwecken, insbesondere den dort aufgezählten, benutzt;
17. entgegen § 11 Abs. 1 Ziffer 2 öffentliche Anlagen mit Fahrzeugen befährt, diese dort parkt oder abstellt;
18. entgegen § 11 Abs. 1 Ziffer 3 in Gewässern badet oder Eisflächen auf Weihern oder sonstigen Gewässern vor Freigabe durch die Ortspolizeibehörde betritt;
19. entgegen § 11 Abs. 1 Ziffer 4 gefährdende Ball- und Bewegungsspiele, insbesondere Skateboardfahren, Inline-Skating, Fußball, Tennis und vergleichbare Spiele auf Flächen ausübt, die hierfür nicht besonders ausgewiesen sind;
20. entgegen § 11 Abs. 1 Ziffer 5 in den Anlagen und auf den Kinderspielplätzen aufgestellte Spielgeräte benutzt, obwohl sie oder er das 14. Lebensjahr vollendet hat;
21. entgegen § 11 Abs. 1 Ziffer 6 sich auf Spielplätzen aufhält;
22. entgegen § 11 Abs. 2 öffentliche Anlagen anders benutzt, als dies auf besonderen Hinweisschildern vorgegeben ist;
23. entgegen § 12 Abs. 1 sich ungebührlich oder ruhestörend verhält oder durch den Betrieb von Rundfunk- oder Fernsehgeräten, Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten oder anderen mechanischen oder elektroakustischen Geräten zur Lauterzeugung Lärm verursacht, der zu einer erheblichen Belästigung führen kann;
24. entgegen § 13 Passanten anbettelt oder anpöbelt und ähnliche Tätigkeiten in aggressiver Weise ausübt;
25. entgegen § 14 Alkohol oder andere berauschende Mittel auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen konsumiert, wenn als Folge andere Personen oder die Allgemeinheit gefährdet, in unzumutbarer Weise behindert, belästigt oder verängstigt werden;
26. entgegen § 15 auf öffentlichen Straßen und Anlagen im Freien übernachtet oder zeltet, Wohnmobile, Campingwagen oder vergleichbare Gegenstände außerhalb genehmigter Camping- oder Zeltplätze aufstellt oder benutzt;

27. entgegen § 16 Abs. 1 Hunde ohne Aufsicht frei umherlaufen lässt oder nicht dafür Sorge trägt, dass Personen und Tiere nicht gefährdet oder Sachen nicht beschädigt werden;
28. entgegen § 16 Abs. 2 Hunde auf Kinderspielplätzen, Liegewiesen, Badeanstalten, Badeplätz, Spotanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe sowie in Anlagen von vorschulischen Einrichtungen mitnimmt;
29. entgegen § 16 Abs. 3 keinen geeigneten Hundekotbeutel mit sich führt sowie öffentliche Straßen und Anlagen durch Hunde verunreinigt ohne die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen;
30. entgegen § 16 Abs. 4 als Hundeführer Hunde im Wald und in der sonstigen allgemein zugänglichen Feldflur aus seinem Sicht- und Einwirkungsbereich entlässt oder sie bei der Annäherung von Personen oder Hunden nicht sofort an die Leine nimmt;
31. entgegen § 16 Abs. 5 übermäßiges andauerndes Bellen von Hunden, insbesondere zur Nachtzeit, nicht unterbindet;
32. entgegen § 17 Abs. 1 verwilderte Tauben füttert oder Futter ausstreut;
33. entgegen § 17 Abs. 2 wildlebende Tiere füttert;
34. entgegen § 18 Motor- oder Unterbodenwäsche an Fahrzeugen vornimmt sowie Gegenstände reinigt, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere Schadstoffe auf die Straße, in den Untergrund oder in das Kanalnetz gelangen können;
35. entgegen § 19 Abs. 1 öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen sowie die zu ihnen gehörende Einrichtungen ohne Gestattung plakatiert;
36. entgegen § 19 Abs. 2 angebrachte Plakatanschläge nicht unverzüglich beseitigt;
37. entgegen § 20 Abs. 1 Straßen oder Anlagen sowie deren Ausstattung beschmutzt, beschmiert, beklebt, bemalt, beschriftet oder besprüht;
38. entgegen § 20 Abs. 2 auf Straßen und in Anlagen Abfälle hinterlässt;
39. entgegen § 20 Abs. 3 Verunreinigungen oder Verunstaltungen nicht unverzüglich beseitigt;
40. entgegen § 20 Abs. 4 keine Abfallkörbe aufstellt, diese nach Bedarf nicht regelmäßig entleert und Rückstände nicht beseitigt;
41. entgegen § 21 Abs. 1 Haus-, Garten- oder Gewerbeabfälle in öffentlich zugängliche Abfallbehälter/Papierkörbe einwirft sowie nicht gelöschte Zigaretten, Streichhölzer o.ä. einwirft;
42. entgegen § 21 Abs. 2 nicht dem Sammelzweck dienende Wertstoffe in die einwirft oder außerhalb der angegebenen Zeiten Wertstoffe in die Wertstoffsammelbehälter einwirft;
43. entgegen § 21 Abs. 3 Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben den zu ihrer Aufnahme bestimmten Behälter ablagert;
44. entgegen § 22 Abs. 1 Abfallgefäße nicht von den öffentlichen Straßen und Anlagen innerhalb der angegebenen Zeit entfernt;
45. entgegen § 22 Abs. 2 oder 3 Satz 2 Abfallgefäße, Wertstoffsäcke oder Sperrmüll früher als zu den angegebenen Zeiten zur Abholung bereitstellt;
46. entgegen § 22 Abs. 3 Satz 1 oder 3 Sperrmüll gefährdend oder behindernd in den öffentlichen Verkehrsraum verbringt oder verbliebene Müllreste nicht unverzüglich entfernt;

47. entgegen § 23 im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung Gegenstände verbrennt; ebenfalls dürfen Rauch, Dämpfe und Gas nicht vom Grundstück unmittelbar in den Straßenraum eingeleitet werden.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße, deren Höhe in § 63 Abs. 2 SPolG geregelt ist, geahndet werden.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Lebacher Anzeiger in Kraft.

Der Bürgermeister der Stadt Lebach
als Ortpolizeibehörde
Lebach, den 08. Februar 2022

Klauspeter Brill